

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil



Gebührenreglement

vom 27. August 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Seiten	2 – 4
II. Gebührenansätze		
1. Allgemeine Verwaltung	Seite	5
2. Bauwesen	Seite	6-7
3. Finanzwesen	Seite	7
4. Aula und Küche Anlage Brühl	Seite	8
5. Sportanlagen und Schulräume Brühl und Rank/Reckholder	Seite	8
6. Hallenbad Brühl	Seite	9
7. Sauna Brühl	Seite	10
8. Zivilschutzanlage	Seite	10
9. Kätzlimattareal und Truppenunterkunft	Seite	11
10. Weitere Gebühren	Seite	11 – 12
III. Schlussbestimmungen	Seite	13

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- die Recht setzenden Reglemente der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
- die Spezialgesetzgebung

- beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| § 1 | Die Gebührensätze für nachstehende Werke und Dienstleistungen der Gemeinde sind in den entsprechenden Fachreglementen geregelt oder richten sich nach der Spezialgesetzgebung: | Gebühren in Fachreglementen |
| | <ul style="list-style-type: none">a) Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung und deren Benützungb) Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und deren Benützungc) Oeffentliche Abfallentsorgung und –bewirtschaftungd) Feuerwehre) Musikschulunterrichtf) Schulzahnpflegeg) Militär | |
| § 2 | Gebühren sind Entschädigungen für Dienstleistungen der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden. | Begriff |
| § 3 | <p>¹ Gebührenpflichtig sind alle (Dienst)-Leistungen der Gemeinde, für die in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.</p> <p>² Auf Gebühren, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zum aktuell gültigen Satz erhoben.</p> | Gebührenpflicht

Mehrwertsteuer |
| § 4 | <p>¹ Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.</p> <p>² Für die Bezahlung der Gebühren haften alle Personen, die das Geschäft ausgelöst haben, solidarisch.</p> | Schuldner

Solidarhaftung |

§ 5	<p>¹ Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen ausnahmslos in die Gemeindekasse.</p> <p>² Die Gebühren werden erhoben durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Barinkassob) Rechnungstellungc) Nachnahmed) elektronische Zahlungsmöglichkeiten <p>³ Werden verschiedene Gebühren mit einer Rechnung erhoben, müssen die einzelnen Beträge detailliert ausgewiesen werden.</p> <p>⁴ Die Finanzverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.</p>	Inkasso
§ 6	<p>¹ Sämtliche Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig.</p> <p>² Gebühren, die mittels Rechnung erhoben werden, sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit netto zu bezahlen.</p>	Fälligkeit und Zahlungsfrist
§ 7	<p>¹ Stundungsgesuche sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.</p> <p>² Ueber die Höhe der Raten von gestundeten Beträgen entscheidet die Finanzverwaltung.</p>	Stundung Ratenzahlung
§ 8	Für Erlassgesuche von Gebühren ist der Gemeinderat zuständig	Erlass
§ 9	Fällige Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist und nach zweimaligem Mahnen auf dem Betreuungsweg einzufordern.	Verzug
§ 10	<p>¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, an den Gemeinderat, als erste Beschwerdeinstanz, zu richten.</p> <p>² Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.</p>	Rechtsmittel und Einsprachefrist
§ 11	Der Gemeinderat ist berechtigt, Gebühren im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 30 % anzupassen.	Anpassung von Gebühren durch Gemeinderat
§ 12	Das Gebührenreglement muss periodisch überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst werden.	Reglementrevision

- | | | |
|------|---|--|
| § 13 | <p>¹ Anlässe jeder Art, die durch auswärtige Veranstalter über ortsansässige Vereine und Organisationen eingebracht werden, erhalten keine Gebührenermässigung.</p> <p>² Die Benützung der Anlagen durch Organisationen, bei denen die Einwohnergemeinde Mitglied ist (z. B. Einwohnergemeindeverband) sind gebührenfrei.</p> <p>³ Dienstleistungen der Gemeinde für soziale und gemeinnützige Organisationen (z. B. Blutspenden/Samariterverein) sind gebührenfrei.</p> <p>⁴ Die Benützung der Turnhallen und Sportanlagen für nicht sportliche Veranstaltungen wird vom Gemeinderat genehmigt. Der Gemeinderat legt auch die Gebühr für solche Anlässe fest.</p> | Sonderfälle |
| § 14 | <p>¹ Für die Ermässigung von Gebühren und Pauschalpreise ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Einheimische Vereine und Organisationen bezahlen für Dienstleistungen gemäss §§ 18 bis 22, 25, 26 und 28 nachstehend keine Gebühren. Davon ausgenommen sind juristische Personen mit gewerblichem Hintergrund.</p> <p>³ In den Gebühren gemäss §§ 18 bis 20, 22 und 25 sind die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Geschirrmiete, Verbrauchsmaterial, Personal usw.) eingeschlossen. Für die Gebühren gemäss § 26 gilt die gleiche Regelung mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials.</p> <p>⁴ Die Veranstalter haben nach dem Anlass eine Schlussreinigung nach den Vorgaben vorzunehmen. Nachträgliche und zusätzliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die Gemeindeangestellten oder Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Für Schäden an Material und Anlagen ist in jedem Fall der Veranstalter haftbar.</p> <p>⁶ Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Benützung von Gemeindevorrichtungen besteht nicht.</p> | Ermässigung

Gebühren für Dorfvereine und einheimische Organisationen

Nebenkosten

Schlussreinigung und Abgabe

Haftung

Nutzungsanspruch |

II. Gebührenansätze

Es werden folgende Gebührenansätze festgelegt:

1. Allgemeine Verwaltung

§ 15	¹	a) Fotokopien s/w pro Stück	Fr. --.20	Kanzlei- gebühren	
		b) Ortspläne pro Stück	Fr. 5.00		
		c) Nachschlagungen pro Stunde	Fr. 50.00		
		d) Abschriften aus Protokollen und Registern pro Blatt	Fr. 10.00		
		e) Gemeindereglemente und Verordnungen	gratis		
		f) Porti und Nachnahmespesen	nach Aufwand		
	²	a) Pass / prov. Pass / biometrischer Pass	gem. kant. Tarif	Einwohner- kontrolle	
		b) Identitätskarte	gem. kant. Tarif		
		c) Jahrganglisten für Vereine mit Jugendförde- rung	kostenlos		
		d) Adressetiketten	Grundgebühr pro 100 Stk		Fr. 50.00 Fr. 5.00
		e) Werbematerial der Gemeinde wie Broschüren, Infoschriften, Aufkleber usw.	kostenlos		
		f) Auskünfte und Nachschlagungen für Kredit- und Wirtschaftsinformationen	Fr. 10.00 in Briefmarken zum Voraus		
³		Die Behandlung von Beschwerden und Einsprachen durch den Ge- meinderat und Kommissionen ist kostenfrei.		Behandlung von Beschwerden	

2. Bauwesen

§ 16	¹	a) Kleines Baugesuch ohne Ausschreibung b) Kleines Baugesuch mit Ausschreibung c) Baugesuch EFH ohne Schutzraum d) Baugesuch EFH mit Schutzraum e) Baugesuch MFH ohne Schutzraum pro Wohnung f) Baugesuch MFH mit Schutzraum pro Wohnung g) Baugesuch Gewerbebaute h) Baugesuch Industriebaute	Fr. 30.00 Fr. 80.00 Fr. 200.00 Fr. 400.00 Fr. 100.00 Fr. 200.00 Fr. 800.00 Fr. 800.00	Behandlung von Baugesuchen
	²	Behandlung von Voranfragen nach Aufwand	mind. Fr. 40.00 max. Fr. 200.00	Voranfragen
	³	Prüfung von abgeänderten Plänen nach Aufwand	mind. Fr. 20.00 max. Fr. 80.00	geänderte Pläne
	⁴	Verlängerung von Baubewilligungen	Fr. 50.00	Verlängerung
	⁵	Gestaltungspläne (Prüfung und Genehmigung)	Fr. 500.00 plus kantonale Gebühren	Gestaltungspläne
	⁶	Zonenplanänderungen auf Begehren der Eigentümer (Prüfung und Genehmigung)	Fr. 500.00 plus kantonale Gebühren	Zonenplanänderungen
	⁷	Beizug von Fachleuten (z.B. Planer, Geometer, Jurist, Ingenieur)	die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers	Beizug von Fachleuten
	⁸	Baugesuche können durch externe Bauspezialisten geprüft werden	die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers	externe Prüfung
	⁹	Verursacht die Behandlung eines Baugesuches erhebliche Mehrarbeit, wird eine Gebühr bis max. des doppelten Ansatzes gemäss Abs. 1 vorstehend in Rechnung gestellt.		Mehrarbeit
	¹⁰	Wird ein Baugesuch abgewiesen, so werden 50 % der Ansätze gemäss Abs. 1 vorstehend berechnet.		abgewiesene Baugesuche
	¹¹	Die Behandlung der Anschlussgesuche an die öffentliche Abwasserentsorgung und an die öffentliche Wasserversorgung durch die Werk- und Umweltschutzkommission ist kostenfrei.		Wasser/Abwasser Anschlussgesuche
	¹²	Die Kosten für die Vorprüfung der Anschlussgesuche an die öffentliche Abwasserentsorgung und an die öffentliche Wasserversorgung durch ein vom Gemeinderat festgelegtes Ingenieurbüro gehen zu Lasten des Gesuchstellers/des Bauherrn.		Wasser/Abwasser Vorprüfung

- | | | |
|----|--|---|
| 13 | Die Kosten für die Baukontrolle und das Einmessen von privaten Anschlüssen an die öffentliche Abwasserentsorgung und an die öffentliche Wasserversorgung durch ein vom Gemeinderat festgelegten Ingenieurbüro gehen zu Lasten des Gesuchstellers/des Bauherrn. | Wasser/Abwasser
Baukontrolle/Einmessen |
| 14 | Die Kosten für die Nachführung der Werkkataster „Wasser“ und „Abwasser“ gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil bzw. der entsprechenden Spezialfinanzierungen. | Wasser/Abwasser
Werkkataster |

3. Finanzwesen

- | | | | |
|------|---|------------------------------------|---------------------------------|
| § 17 | Ausfüllen von Steuererklärungen für natürliche Personen | mind. Fr. 20.00
max. Fr. 100.00 | Ausfüllen von Steuererklärungen |
|------|---|------------------------------------|---------------------------------|

4. Aula und Küche / Anlage Brühl

§ 18	¹ Anlass mit Konsumation pro Tag	Fr. 400.00	Aula
	² Erweiterte Aula mit offenen Wänden und zusätzli- chen Tischen für mehr als 400 Personen	Fr. 600.00	
	³ Anlass ohne Konsumation pro Tag	Fr. 250.00	
§ 19	¹ Küchennutzung: zum Kochen pro Tag	Fr. 400.00	Küche
	² Küchennutzung: für Getränkeausgabe, Apéro, kaltes Buffet usw. pro Tag	Fr. 250.00	
§ 20	Apéroanlässe ohne Küchennutzung pro Anlass (z.B. Pausenhalle)	Fr. 200.00	Apéro
§ 21	Für Proben werden keine Gebühren erhoben.		Proben

5. Sportanlagen und Schulräume Brühl und Rank/Reckholder

§ 22	¹ Turnhalle Brühl	pro Tag	Fr. 100.00	Turnhallen
	Turnhalle Rank	pro Tag	Fr. 50.00	
	² Aussensportanlage Brühl	pro Tag	Fr. 100.00	Sportplatz
	³ Garderobe mit oder ohne Duschanlage	pro Tag	Fr. 50.00	Garderobe
	⁴ Schulräume für Theorie oder Büro (Musikzimmer / Medienraum Rank / Religionszimmer / Bergkinderzimmer o.ä.)	pro Tag	Fr. 50.00	Schul- räume
	⁵ Schulküche Rank inkl. Theorieraum	pro Anlass	Fr. 80.00	Schul- küche
	⁶ Schulküche Rank ohne Theorieraum	pro Anlass	Fr. 50.00	

6. Hallenbad Brühl

§ 23	¹	<u>a) Kinder ab 5. Altersjahr</u>	Eintritt pro Person	Fr. 2.50	Kinder
		12 Eintritte		Fr. 25.00	
		Gruppen ab 6 Personen	Eintritt pro Person	Fr. 2.00	
		<u>b) Erwachsene</u>	Eintritt pro Person	Fr. 5.00	Erwachsene
		12 Eintritte		Fr. 50.00	
		Gruppen ab 6 Personen	Eintritt pro Person	Fr. 4.00	
		<u>c) Jahresabonnement</u>	Kinder	Fr. 85.00	Jahresabo
			Erwachsene	Fr. 170.00	
		<u>d) Vereine und Schwimmklubs</u>			Vereine
		Gruppenpreise ab 6 Personen	Kinder	Fr. 2.00	
		zuzüglich Bahnenmiete	Erwachsene pro Bahn und Anlass	Fr. 4.00 Fr. 10.00	
		<u>e) Jahrespauschale für Bahnenmiete</u>			Bahnenmiete pauschal
		für Vereine und Schwimmklubs, die regelmässig das Hallenbad nutzen	pro Jahr	Fr. 200.00	
		<u>f) Trainingslager und Weekends</u>			Trainingslager
Gruppenpreise ab 6 Personen / pro Trainingseinheit	Kinder	Fr. 2.00			
zuzüglich Tagespauschale	Erwachsene pro Trainingstag	Fr. 4.00 Fr. 50.00			
<u>g) externe Schulen</u>			externe Schulen		
Gruppenpreise ab 6 Personen	pro Kind Lehrperson	Fr. 2.00 gratis			
<u>h) Schwimmschulen und Kursveranstalter</u>	pauschal pro Jahr	Fr. 300.00	Schwimmschulen		
²	Als erwachsen gelten Personen, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben.			Definition erwachsene Personen	
³	Für Kursteilnehmer gelten die unter § 23 Abs. 1 lit. a-c festgelegten Eintrittspreise			Kursteilnehmer	
⁴	Gebühren für Aktionen oder Spezialangebote werden, auf Antrag der Sport- und Hallenbadkommission und im Rahmen der unter § 23 lit. a-h festgelegten Gebühren, vom Gemeinderat genehmigt.			Spezialgebühren	

7. Sauna Brühl

§ 24	¹ <u>a) Allgemein</u>	Eintritt pro Person	Fr. 9.00	Allgemein
	Jahresabonnement		Fr. 320.00	
	Saisonabonnement	(6 Monate mit beliebigem Zeitpunkt des Beginns)	Fr. 160.00	
	² <u>b) Privat</u>	Eintritt pro Person	Fr. 13.00	Privat
	eine Familie	pauschal	Fr. 30.00	
	³ <u>c) Kinder</u>			Kinder
	bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit bezahlen den halben Preis der unter lit. a) festgelegten Preise.			

8. Zivilschutzanlage

§ 25	¹ <u>a) Einheimische Benützer</u>	pro Person	Fr. 5.00	Übernachtung Zivilschutzanlage
	Gruppen-Übernachtung			
	<u>b) Auswärtige Benützer</u>	pro Person	Fr. 10.00	
	Gruppen-Übernachtung			
	² Küchenbenützung	pro Tag	Fr. 40.00	Küchenbenützung Zivilschutzanlage
	³ Übernahme und Abgabe	pauschal	Fr. 60.00	Übernahme Abgabe

9. Kätzlimattareal mit Truppenunterkunft

§ 26	¹ Truppenunterkunft Kätzlimatt	pro Tag	Fr. 200.00	Truppenunterkunft
	² Holzschopf Kätzlimatt inkl. Einrichtung	pro Tag	Fr. 50.00	Holzschopf
	³ Kätzlimattplatz	pro Tag	Fr. 50.00	Kätzlimattplatz
	⁴ Spielwiese Kätzlimatt	pro Tag	Fr. 50.00	Spielwiese

10. Weitere Gebühren

10.1 Feuerungskontrolle

§ 27	¹ Einstufenfeuerung		Fr. 80.00	Feuerungskontrolle
	² Mehrstufenfeuerung		Fr. 120.00	
	³ Visuelle Kontrolle (Holz, BHKW etc.)		Fr. 50.00	
	⁴ Die Gebühren gelten bei Barzahlung. Für eine allfällige Rechnungsstellung erfolgt ein Zuschlag von		Fr. 10.00	Inkasso

10.2 Festtische, Barelemente und Bühnenpodeste (für externe Vermietung)

§ 28	a) Miete Festtische	Garnitur pro Tag	Fr. 6.00	
	b) Barelemente (ganze Bar)	pro Tag	Fr. 60.00	
	c) Bühnenpodeste	pro Tag und Stück	Fr. 15.00	

10.3 Hundesteuer

- § 29 ¹ Die jährliche Hundesteuer beträgt pro Hund Fr. 80.00 Hundesteuer
- zzgl. Gebühr für das Kontrollzeichen gem. § 52 c/d Fr. 20.00 Kontrollzeichen
des kantonalen Gebührentarifs **

Information (Verwendung Hundesteuer)	
Zugunsten Gemeindekasse	Fr. 65.00
Zugunsten Hundesteuereinzüger	Fr. 15.00
Hundesteuer	Fr. 80.00
zzgl. Kontrollzeichen	Fr. 20.00
Total zu bezahlender Betrag	Fr.100.00

- ² Mahngebühr pro Mahnung Fr. 20.00 Mahngebühr
(Die Mahngebühr fällt dem Hundesteuereinzüger zu)
- ³ Die Hundeabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde. Stichtag
- ⁴ Von den Kosten des Kontrollzeichens sind befreit: Befreiung
(§12 Gesetz über das Halten von Hunden vom 7.11.2006)
- a) Hunde, die am Stichtag (1. April) noch nicht drei Monate alt sind
 - b) Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps
 - c) Blindenführhunde

** Stand Januar 2008 = Kontrollzeichen Fr. 20.00/Stk

III. Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| § 30 | Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 13. Dezember 1993, werden aufgehoben. | Aufhebung von Bestimmungen |
| § 31 | ¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 und 3, § 27 sowie § 28 auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 28 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

³ § 27 tritt rückwirkend auf die Kontrollperiode 2007/2008 in Kraft. | Inkrafttreten |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 27. August 2008.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

30. August 2008/jt